

Regionalordnung des BDKJ in der Stadt Leverkusen

Teil A Organisation, Name, Mitgliedschaft

§ 1 Organisation

1. Der Stadtverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend in den Grenzen der kreisfreien Stadt Leverkusen wird von seinen Mitgliedsverbänden gebildet.
2. Die Bildung weiterer Gliederungen des BDKJ innerhalb von Leverkusen ist möglich.
3. Jugendorganisationen im Sinne von § 4 können Mitglied werden.

§ 2 Name, Aufgabe, Verbandszeichen

1. Der Stadtverband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Stadt Leverkusen“, kurz „BDKJ Leverkusen“.
2. Die vorrangige Aufgabe des BDKJ Leverkusen ist es, die Interessen und Lebenslagen junger Menschen, wie sie in der Arbeit der Mitgliedsverbände zum Ausdruck kommen, in das kirchliche, politische und gesellschaftliche Leben von Leverkusen einzubringen.
3. Das Verbandszeichen für den Stadtverband entspricht dem von der BDKJ-Hauptversammlung festgelegten Zeichen.

§ 3 Mitgliedsverbände

1. Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige katholische Jugendverbände, denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. In den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
2. Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

§ 4 Jugendorganisationen

Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen setzt voraus:
 - a. die Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
 - b. die Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,

- c. die verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
 - d. die Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ und
 - e. eine Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen.
2. Der Status als Mitgliedsverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:
 - a. die Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 - b. die freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und erwachsenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 - c. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
 - d. den Nachweis demokratischer Strukturen und die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,
 - e. im Stadtgebiet die Tätigkeit in wenigstens drei lokalen Gruppierungen oder insgesamt mindestens 100 Mitglieder,
 - f. die Entrichtung eines Beitrages für jedes Mitglied.
 3. Der Status als Jugendorganisation setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:
 - a. die Erfüllung der in § 4 genannten Voraussetzungen,
 - b. das Prinzip der Freiwilligkeit,
 - c. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
 - d. die Entrichtung eines pauschalen Beitrages.
 4. Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen, die nicht Mitglied im Diözesan- oder Bundesgebiet sind, teilen Änderungen ihrer Satzung dem BDKJ-Stadtvorstand mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

§ 6 Aufnahme

1. Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können von der Stadtversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ Leverkusen aufgenommen werden.
2. Der Stadtvorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.
3. Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in den Stadtverband bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Stadtversammlung den Diözesanausschuss des BDKJ anrufen.
4. Dem BDKJ Leverkusen gehören derzeit folgende Mitgliedsverbände an:
 - a. Bund der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ),
 - b. Christliche Arbeiterjugend (CAJ) Deutschland e.V.,
 - c. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
 - d. Katholische junge Gemeinde (KjG),
 - e. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB), (ruht)
 - f. Katholische Studierende Jugend (KSJ),
 - g. Kolpingjugend, (ruht)
 - h. Malteser Jugend (ruht) und
 - i. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG) (ruht).
5. Die DJK Sportjugend gilt als Mitgliedsverband. Sie hat in den Organen des BDKJ-Stadtverbandes eine beratende Stimme.
6. Dem BDKJ Leverkusen gehört derzeit keine Jugendorganisation an.

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation kann durch schriftliche Erklärung die Mitgliedschaft im BDKJ-Stadtverband ruhen lassen.
2. Nimmt ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte in den Organen des Stadtverbandes seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige Stadtvorstand zu treffen. Der Mitgliedsverband bzw. die Jugendorganisation ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
3. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem Stadtvorstand schriftlich mitteilt.
4. Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation zum 31.12. des Jahres,
 - b. Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation oder
 - c. Ausschluss.
2. Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können vom jeweiligen obersten Beschluss fassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Mitgliedsverbandes oder des Vorstands einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation ist zulässig, wenn dieser bzw. diese
 - a. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
 - b. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
 - c. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder
 - d. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.
3. Die Stadtversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet und in der Erzdiözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

Teil B: Der BDKJ-Stadtverband

§ 9 Organe

Die Organe des BDKJ-Stadtverbands sind

- a. die Stadtversammlung,
- b. der Treff der Mitgliedsverbände,
- c. der erweiterte Stadtvorstand,
- d. der Stadtvorstand.

§ 10 Die Stadtversammlung

1. Die Stadtversammlung ist das oberste beschließende Organ des BDKJ Leverkusen. Sie stellt sicher, dass die jugendpolitischen Interessen durch den BDKJ in Leverkusen wahrgenommen werden. Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Beschlussfassung über die Regionalordnung,
 - b. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen, die nicht Mitglied im Diözesanverband sind,
 - c. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Stadtvorstands,
 - d. Wahl und Abwahl von Mitgliedern des erweiterten Stadtvorstands,
 - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - f. Einrichtung von Ausschüssen und Wahl von deren Mitgliedern,
 - g. Beschlussfassung über die Gründung von Einrichtungen und
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Stadtverbandes.
2. Stimmberechtigte Mitglieder sind mindestens
 - a. die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände gemäß den Bestimmungen von Absatz 3 sowie
 - b. die gewählten Mitglieder des Stadtvorstands.
3. Für die Stimmenverteilung unter den Mitgliedsverbänden gilt:
 - a. Jeder Mitgliedsverband erhält mindestens 3 Stimmen, von denen eine durch die Leitung wahrgenommen werden muss.
 - b. Die übrigen Stimmen verteilen sich prozentual nach den Mitgliedszahlen auf die Mitgliedsverbände. Die Mitgliederzahlen werden von der Diözesanstelle des jeweiligen Verbandes angegeben; Stichtag ist der 01.01. des Jahres, in dem die Stadtversammlung stattfindet.
4. Beratende Mitglieder der Stadtversammlung sind
 - a. Weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliedsverbände,
 - b. ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstands,
 - c. der oder die Regionalverantwortliche der Katholischen Jugendfachstelle Bergisch Gladbach
 - d. der Stadtdechant von Leverkusen und
 - e. der oder die Vorsitzende des Katholikenrates Leverkusen.
 - f. Je eine Vertreterin/ein Vertreter der Jugendorganisationen.
5. Die Stadtversammlung tritt wenigstens jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen und geleitet.

§ 11 Der Treff der Mitgliedsverbände (TdM)

1. Der TdM ist das höchste beschließende Organ des Stadtverbandes zwischen den Stadtversammlungen. Er kann über alle Angelegenheiten des Stadtverbandes entscheiden, die nicht der Stadtversammlung vorbehalten sind.
2. Besondere Aufgaben des TdM sind:
 - a. Entgegennahme eines Berichtes des Stadtvorstands,
 - b. die Beratung des Stadtvorstands,
 - c. die Planung von Aktionen und
 - d. die Vorbereitung der Stadtversammlung.
3. Zum TdM gehören stimmberechtigt:
 - a. je ein gewähltes Mitglied der Leitungen der Mitgliedsverbände sowie
 - b. ein Mitglied des BDKJ-Stadtvorstands.
4. Beratende Mitglieder sind
 - a. weitere gewählte Mitglieder der Leitungen der Mitgliedsverbände und des Stadtvorstandes,
 - b. die Mitglieder des erweiterten Stadtvorstands,
 - c. je eine Vertreterin/ein Vertreter der Jugendorganisationen

- d. ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstands sowie
 - e. Referentinnen und Referenten des BDKJ, des Katholische Jugendwerke Leverkusen e.V. und der Katholischen Jugendfachstelle Bergisch Gladbach.
5. Der TdM wird vom Stadtvorstand schriftlich einberufen und geleitet. Er tritt wenigstens viermal jährlich zusammen. Der TdM muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

§ 12 Der erweiterte Stadtvorstand

1. Die Mitglieder des erweiterten Stadtvorstandes
 - a. beraten den Stadtvorstand in seiner Arbeit,
 - b. nehmen im Auftrage des Stadtvorstandes und in Rückbindung an diesen Vertretungsaufgaben des BDKJ gegenüber kirchlichen und städtischen Organen wahr und
 - c. legen der Stadtversammlung einen eigenen Tätigkeitsbericht vor.
2. Die Mitglieder des erweiterten Stadtvorstands werden von der Stadtversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.
3. Der erweiterte Stadtvorstand tritt bei Bedarf auf Einladung des Stadtvorstands zusammen.

§ 13 Der Stadtvorstand

1. Die Aufgaben des Vorstands sind
 - a. die Leitung des Stadtverbandes im Rahmen der Beschlüsse seiner Organe,
 - b. die Sorge um die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Region, in der Erzdiözese und im Bundesgebiet,
 - c. die Vertretung des BDKJ in Kirche, Staat und Gesellschaft,
 - d. die Mitarbeit im BDKJ-Diözesanverband,
 - e. der Kontakt zu den Mitgliedsverbänden wenigstens durch Teilnahme an Sitzungen von deren obersten Beschlussgremien und
 - f. die Zusammenarbeit mit der Katholischen Jugendfachstelle Bergisch Gladbach, mit dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss der Stadt Leverkusen, mit dem Kinder- und Jugendring Leverkusen und mit dem Katholikenrat Leverkusen.
2. Mitglieder des Vorstands sind drei Frauen und drei Männer, darunter der Präses. Innerhalb des Vorstandes kann es außerdem das Amt der Geistlichen Verbandsleitung geben. Wird die Zahl der Mitglieder des Vorstandes erhöht, müssen gleich viele Ämter für Frauen wie für Männer zur Verfügung stehen.
3. Ist das Amt des Präses mit der Aufgabe des Stadt- oder Kreisjugendseelsorgers verbunden, so erfolgt nach der Wahl die Beauftragung hierfür durch den Erzbischof. Zur Geistlichen Verbandsleiterin/Geistlichen Verbandsleiter kann gewählt werden, wer die Voraussetzungen erfüllt und entsprechend qualifiziert ist.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden auf zwei Jahre gewählt. Die Vorschriften zur Wahl des Diözesanvorstands finden entsprechend Anwendung. Wahlvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverband des BDKJ.

§ 14 Ausnahmebestimmungen bei einer Vakanz des regionalen Vorstands

1. Im Falle einer vorübergehenden oder dauerhaften Nichtbesetzung des Stadtvorstands gewährleisten die Mitgliedsverbände in Abstimmung untereinander die Weiterarbeit der Stadtversammlung. Hierfür sind Regelungen zur Übernahme geschäftsführender Tätigkeiten, vor allem Einberufung, Leitung und Protokollierung der Versammlung zu treffen. Ist dies nicht möglich, kann der BDKJ-Diözesanvorstand mit Zustimmung der Mitgliedsverbände für einen befristeten Zeitraum diese Tätigkeiten übernehmen.
2. Auf Beschluss der Versammlung kann die Leitung eines Mitgliedsverbandes oder aber die Leitungen mehrere oder aller Verbände im Wechsel die BDKJ-Vorstandstätigkeit in Personalunion wahrnehmen.

Teil C Schlussbestimmungen

§ 15 Geschäftsordnung

1. Die Stadtversammlung kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Andernfalls gilt die Geschäftsordnung des BDKJ Erzdiözese Köln in allen Punkten, sofern nicht einzelne Bestimmungen dieser Ordnung etwas anderes vorsehen.
2. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Regionalordnung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
4. Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.

§ 16 Rechts- und Vermögensträger

1. Rechts- und Vermögensträger des Stadtverbandes sind die Katholische Jugendwerke Leverkusen e.V. Dieser führt ein Treuhandkonto für den BDKJ auf dessen Namen und Rechnung.
2. Die Geschäftsstelle des BDKJ-Stadtvorstandes ist in der Geschäftsstelle des Katholische Jugendwerke Leverkusen e.V. angesiedelt. Der Stadtvorstand leitet die Geschäftsstelle und hat das Weisungsrecht über die eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 17 Änderung der Stadtordnung, Auflösung

1. Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Stadtversammlung sowie der Genehmigung durch den BDKJ-Diözesanvorstand.
2. Bei Auflösung des Stadtverbandes wird das Vermögen vom Trägerwerk des BDKJ in der Erzdiözese Köln e.V. treuhänderisch verwaltet. Nach fünf Jahren entscheidet der Diözesanausschuss, ob das Vermögen auf der Diözesanebene verbleibt. Es ist dann für Zwecke der katholischen Jugendverbandsarbeit in der Erzdiözese zu verwenden. Dies gilt auch, wenn eine Gliederung ohne formalen Beschluss zu bestehen aufgehört hat.

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Regionalordnung tritt nach Beschluss der Stadtversammlung am 07.11.2012 und der Genehmigung durch den BDKJ-Diözesanvorstand vom 07.11.2012 in Kraft.